

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN“.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Kreisbüro des Kreisverbandes.

§ 2 Organisation

1. Der Kreisverband ist Gebietsorgan der Bundespartei „Bündnis 90/Die GRÜNEN“ im Landesverband Baden-Württemberg.
2. Der Organisationsbereich umfasst das Verwaltungsgebiet des Landkreises Böblingen.
3. In Orten des Organisationsgebietes, in denen mindestens sieben Mitglieder wohnhaft sind, kann auf Beschluss dieser Mitglieder ein Ortsverband gebildet werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Kreisverbandes ist die Mitarbeit bei der Entwicklung einer von „ökologisch-humanistischen und pazifistischen Prinzipien ausgehenden Lebens- und Verhaltensweise“.
2. Die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegendes Anliegen unseres Kreisverbandes. Die drückt sich u.a. in der Anwendung des Frauenstatuts aus.
3. Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung in seinem Organisationsbereich.
4. Richtungsweisende Rahmengrundlagen für die politische Arbeit des Kreisverbands sind die Programme der übergeordneten Parteiverbände. Für den Organisationsbereich des Kreisverbandes können nach Bedarf besondere Programme erarbeitet werden.
5. Der Kreisverband übernimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben in seinem Organisationsbereich.
6. Der Kreisverband unterstützt innerhalb der gegebenen Möglichkeiten, die in ihm organisierten Ortsverbände.
7. Zur Finanzierung der Aufgaben und Ziele dienen die Einnahmen des Kreisverbands. Die Kasse des Kreisverbandes wird nach dem Gesetz und den entsprechenden Parteirichtlinien geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist und Satzung und Ziele des Kreisverbandes bejaht -- sofern nicht bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei besteht.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Kreisvorstand.
4. Bei Widerspruch der Vorstands oder Nicht-Entscheidung innerhalb der 30-Tage Frist, hat der/die Antragstellerin das Recht, die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.

5. Die Mitgliedschaft tritt mit der Annahme des Aufnahmeantrags in Kraft; bei Nominierungen von Bundes- und Landtagskandidatinnen sind die neuen Mitglieder jedoch erst 14 Tage danach wahlberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
7. Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Begründung gegenüber dem Vorstand des zuständigen Ortsverbandes bzw. dem Vorstand des Kreisverbandes den Austritt erklären. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.
8. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Kreisverbandes, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung (die zweite Mahnung per Einschreiben und mit Hinweis auf die mögliche Streichung) nicht innerhalb eines Monats die fälligen Beitragsleistungen entrichtet. Die Streichung wird vier Wochen nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens wirksam.
9. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung der Partei oder deren Grundsätze verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss wird durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen. Berufungsinstanz ist die Landesschiedskommission.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Arbeit im Kreisverband zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen sich satzungsgemäß zu beteiligen, die Einrichtungen des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen, sowie über die Arbeit sämtlicher Kreisverbandsorgane informiert zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die Beiträge gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes (KV) sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), der Kreisvorstand (KVST), die Kreis-Schiedskommission und die KreisrevisorInnen.

§ 7 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das Hauptorgan des Kreisverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine KMV muss vom Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Kreisvorstandes oder ein Ortsverband dies beantragen.
2. Die KMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden ist, und mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat der Vorstand das Recht, binnen drei Wochen erneut zu einer KMV einzuladen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern die Einladungsfrist eingehalten wurde. Auf Wunsch des Mitglieds können Einladungen auch in elektronischer Form verschickt werden.
3. Von der angegebenen Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.
4. Die KMV nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst darüber Beschluss. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichtes (Kassenbericht) bedarf zuvor der Prüfung durch die RevisorInnen. Der Kassenbericht wird allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.
5. Die KMV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Kreisverbandes oder die

Änderung des Organisationsgebietes eine Dreiviertelmehrheit und die Bestätigung durch eine Urabstimmung erforderlich.

6. Die KMV wählt den Vorstand, die Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
7. die KreisSchiedskommission und die RevisorInnen.
8. Die KMV bestimmt die Grundzüge der Politik des Kreisverbandes, fasst Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstandes.
9. Kreismitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus einem oder zwei SprecherInnen , dem/der KassiererIn und mindestens drei BeisitzerInnen.
2. Auf Antrag kann eine KMV die Erweiterung des Kreisvorstandes mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Der Vorstand leitet den Kreisverband und dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane.
4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes oder bis zu seinem Rücktritt im Amt. Die Abwahl ist mit einfacher Mehrheit für jedes Kreisvorstandsmitglied durch die KMV möglich. Eine Abwahl wird auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
5. Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen.
6. Alle Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich und werden protokolliert.
7. Der/die KassiererIn trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung und finanzielle Abrechnung.
8. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Kreis-Schiedskommission

1. Die Kreis-Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern: der SprecherIn sowie zwei BeisitzerInnen. Außerdem werden ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Die Mitglieder der Kreis-Schiedskommission dürfen mit keinen weiteren Funktionen in den anderen Organen des Kreisverbandes betraut sein.
2. Die Mitglieder der Kreis-Schiedskommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kreis-Schiedskommission im Amt. Die Abwahl ist mit einfacher Mehrheit für jedes Kommissions- amt durch die Kreismitgliederversammlung auf Antrag jederzeit möglich.
3. Die Kreis-Schiedskommission wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen im Kreisverband organisierten Ortsverbänden angerufen.
4. Die Kreis-Schiedskommission ist erste Instanz bei Parteiordnungsverfahren.
5. Berufungsinstanz für die Anfechtung von Entscheidungen der Kreis-Schiedskommission ist die LandesSchiedskommission.

§ 10 RevisorInnen

1. Die RevisorInnen des Kreisverbandes prüfen den Kassenbericht vor der Vorlage in der Kreismitgliederversammlung. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Kreisverbandes.
2. Es sind zwei RevisorInnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die RevisorInnen dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes sein. Die Abwahl ist für jedes Revisorenamt mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung auf Antrag möglich.

§ 11 Delegierte

1. Für die jeweiligen Landesparteitage und Bundesparteitage werden Delegierte und Ersatzdelegierte nach dem von den zuständigen übergeordneten Parteigremien festgelegten Schlüssel von der Kreismitgliederversammlung gewählt.
2. Für einen Landesausschuss werden die Delegierten jeweils nach Bekanntgabe des Themas gewählt.
3. Der Kreisvorstand oder ein Beauftragter der gewählten Delegierten sind verpflichtet, vor jedem Landesausschuss, Landesparteitag oder Bundesparteitag zu Delegiertentreffen einzuladen, bei denen die vorliegenden Anträge besprochen werden und bei denen Anträge des Kreisverbandes beschlossen werden können, die sich auf die vorliegenden Anträge beziehen. Die Delegierten sind verpflichtet, auf der auf den Parteitag folgenden Kreismitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Ein imperatives Mandat für Delegierte ist gemäß § 15 Abs.3 Parteiengesetz unzulässig. Jedoch ist die Abwahl für jedes Delegiertenamt mit einfacher Mehrheit auf Antrag in geheimer Abstimmung jederzeit möglich.
5. Die Zusammensetzung der Delegierten für die übergeordneten Parteigremien sollte paritätisch erfolgen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Aberkennung von Ämtern in Organen des Kreisverbandes bzw. der im Kreisverband organisierten Ortsverbände und der Ausschluss aus der Partei.
2. Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch die Kreis-Schiedskommission ausgesprochen.
3. Die Enthebung aus Funktionen in Organen des Kreisverbandes bzw. der im Kreisverband organisierten Ortsverbände ist angezeigt, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die andere Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den Fällen des § 4 Abs. 6 erfolgen
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand des Kreisverbandes ein Mitglied vorübergehend bis zur endgültigen Entscheidung der Kreis-Schiedskommission von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen zum Kreisvorstand, zur Kreis-Schiedskommission sowie sämtliche Abwahlen sind geheim. Dasselbe gilt auch für Wahlen zur Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen im Organisationsbereich des Kreisverbandes. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
2. Jedes Mitglied ist bei allen Wahlen vorschlagsberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist bei allen Wahlen berechtigt zu wählen und zu kandidieren, sofern gesetzliche oder satzungsgemäße Gründe nicht entgegenstehen.
4. Jede Wahlberechtigte hat bei allen Wahlen so viele Stimmen wie KandidatInnen zu wählen sind, wobei jedoch für eine KandidatIn nicht mehr als eine Stimme je Wahlberechtigte abgegeben werden darf.
5. Der/die SprecherIn des Kreisverbandes sowie der/die KassiererIn des Kreisverbandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die größte Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt.
6. Alle sonstigen Wahlen, außer für Landtags- und Bundestagskandidaturen, können in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Je nach Anzahl der zu besetzenden

Positionen sind die Personen mit den zahlenmäßig höchsten Ergebnissen gewählt. Kommt es durch Stimmgleichheit zu keinem eindeutigen Ergebnis (mehr Gewählte als Positionen) findet eine Stichwahl statt. Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

7. Gewählt ist als KandidatIn für den Landtag oder Bundestag: Im ersten oder zweiten Wahlgang -- wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang -- wer die meisten Stimmen erhält.
8. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den BewerberInnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
9. Bleibt auch diese Stichwahl ohne Ergebnis, so entscheidet das Los.
10. Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen zu bilden. Er überwacht den vorschriftsmäßigen Ablauf der Wahl, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
11. Die Annahme der Wahl ist durch die Gewählten zu bestätigen.
12. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

§ 14 Kostenerstattung

1. Der Kreisverband bzw. der Ortsverband erstattet Mitgliedern Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Partei notwendigerweise entstehen.
2. Es gelten die Bestimmungen der Erstattungsordnung der Landespartei.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes und die Änderung des Organisationsgebietes kann mit Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von zwei Monaten vom amtierenden Vorstand des Kreisverbandes durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein sowie ein frankierter (sofern Mittel vorhanden sind) und adressierter Briefumschlag zur Rücksendung zuzusenden. Es entscheidet bei der Urabstimmung die Mehrheit der innerhalb eines Monats nach Absenden der Urabstimmungsunterlagen eingehenden Stimmscheine. Bei Stimmgleichheit innerhalb eines Monats ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das weitere Vorgehen zu beschließen hat.
3. Über das Vermögen im Falle einer Auflösung entscheidet eine spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Urabstimmung durchzuführende Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.